

# FR\_GERICHTE 502 2018 147 vom 2. Oktober 2018

FR Kantonsgericht, 2018-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2018\\_147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2018_147)

FR: FR\_GERICHTE 502 2018 147 du 2 octobre 2018

IT: FR\_GERICHTE 502 2018 147 del 2 ottobre 2018

## Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Beschlagnahme (Art. 263 – 268 StPO)

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 393 Abs. 1 Bst. a, 396 Abs. 1 StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer wurde der angefochtene Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehl deren Rechtsvertreter anlässlich der Hausdurchsuchung am

### E. 1.2

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehl vom 6. Juni 2018. Soweit sich die Beschwerde gegen die Modalitäten der Durchführung der Hausdurchsuchung bzw. Beschlagnahme richtet, kann auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (Stellungnahme vom 26. Juli 2018, S. 3), wonach diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Gleiches hat auch für die Ausführungen zur Siegelung allfällig sichergestellter Gegenstände zu gelten. Dies umso mehr als der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Juli 2018 einzig um die Siegelung des beschlagnahmten Terminkalenders ersuchte (act. 9161) und die Beschwerde in diesem Punkt ohnehin gegenstandslos geworden ist (vgl. dazu unten E. 2). In den genannten Punkten ist auf die Beschwerde vom 16. Juli 2018 daher nicht einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 Selbst wenn die Modalitäten der Durchführung der Hausdurchsuchung bzw. Beschlagnahme Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden würden, wäre im Hinblick darauf, dass zumindest die Hausdurchsuchung mittlerweile abgeschlossen ist, fraglich ob die Beschwerdeführer – wenn überhaupt – nach wie vor beschwert sind. Denn das Bundesgericht ging in seiner früheren Rechtsprechung regelmässig davon aus, dass die von der Zwangsmassnahme betroffene Person nach deren Abschluss bzw. Beendigung nicht mehr beschwert ist, weshalb es auf Beschwerden gegen bereits abgeschlossene Zwangsmassnahmen – abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen – grundsätzlich nicht eintrat (BGE 137 I 296 E. 4; 136 I 274 E. 1.3; vgl. zum Ganzen: KELLER in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 244 N. 14 ff.). Die diesbezügliche Praxis des Bundesgerichts wurde mit Blick auf die EMRK mittlerweile dahingehend geändert, als auf eine Beschwerde materiell einzutreten ist, wenn eine Verletzung der EMRK offensichtlich vorliegt (BGE 137 I 296 E. 4.3. m.w.H.; 136 I 274 E. 1.3; KELLER, a.a.O.; zum Ganzen auch: SCHMID/ JOSITSCH, Handbuch des

schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, § 94 Rz. 1655 m.w.H.). Vorliegend rügen die Beschwerdeführer u.a. eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK. Dabei verkennen sie einerseits, dass die Beschwerdeführerin als juristische Person nicht vom persönlichen Schutzbereich dieser Garantie erfasst wird (vgl. dazu KIENER/KÄLIN, Grundrechte, 2007, § 13, S. 147). Andererseits legen sie nicht substantiiert dar und ist nicht offensichtlich, in wie fern der Beschwerdeführer durch die Durchführung der Hausdurchsuchung in seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt sein soll (vgl. diesbezüglich auch die nachfolgende Ausführungen im Zusammenhang mit der Anordnung der Zwangsmassnahmen). Auf ihre diesbezüglichen Rügen wäre somit ohnehin nicht einzutreten.

### **E. 1.3.1**

Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die selbst ein aktuelles unmittelbar rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, d.h. durch die entsprechende Handlung unmittelbar in ihren Rechten betroffen und somit beschwert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO; SCHMID, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 382 N. 2; LIEBER in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar StPO, Art. 382 N. 7 ff.; Urteil BGer 1B\_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.3.1 m.w.H.). Es ist Sache der Beschwerdeführer, ihre Befugnis zur Beschwerde darzulegen, soweit diese nicht offensichtlich ist. Dies gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich verbeiständete Rechtsuchende (Urteil BGer 1B\_173/2018 vom

### **E. 1.3.2**

Der Beschwerdeführer hat als Beschuldigter unbestrittenermassen Parteistellung, allerdings ist fraglich, ob er durch den angefochtenen Befehl unmittelbar in seinen Rechten betroffen und somit im obengenannten Sinne beschwert ist. Im Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 6. Juni 2018 wurden die Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten der Beschwerdeführerin sowie die Beschlagnahme der dort vorgefundenen Gegenstände als Beweismittel angeordnet. Gemäss dem Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll vom 6. Juli 2018 wurden anlässlich der Hausdurchsuchung an der I.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ diverse Ordner sowie Auszüge aus dem Computerprogramm „H.\_\_\_\_\_“ mit Daten, Krankengeschichten, Kostenvoranschläge, Ultraschall usw. der in der Verfügung genannten Kunden sowie der Terminkalender der Beschwerdeführerin sichergestellt. Von den Anordnungen im angefochtenen Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl betroffen ist damit in erster Linie die Beschwerdeführerin als Mieterin bzw. Besitzerin der Geschäftsräume sowie Eigentümerin der sichergestellten Gegenstände. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Beschlagnahme des Terminkalenders und der Patientendossiers stelle einen Eingriff in seine Eigentumsrechte dar, ist nicht ersichtlich und wird

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 von ihm auch nicht substantiiert dargelegt, in wie fern sich die offensichtlich im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin stehenden Unterlagen in seinem Eigentum (und gleichzeitig im Eigentum der Beschwerdeführerin) befinden. Vom Beschwerdeführer wird sodann – abgesehen von den Ausführungen zu den privaten Terminen der Angestellten, welche im Kalender notiert worden seien – auch nicht substantiiert dargelegt, weshalb die Anordnung der genannten Zwangsmassnahmen einen Eingriff in dessen Privatsphäre (Art. 13 BV) bzw.

Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) darstellt. Einzig aufgrund der Tatsache, dass er Zeichnungs- berechtigter bzw. Angestellter der Beschwerdeführerin ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er aufgrund der Anordnung der Hausdurchsuchung sowie der Beschlagnahme der übrigen Gegenstände in seinen Persönlichkeitsrechten tangiert wird. Auf seine diesbezüglichen Rügen ist, unter Vorbehalt der Ausführungen zum Terminkalender, demnach mangels Beschwer nicht einzutreten. Anders sieht es, wie erwähnt, bei der Beschwerdeführerin aus: Sie ist von der Anordnung der Hausdurchsuchung sowie der Beschlagnahme in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert und demnach beschwert. Wie nachfolgend unter Ziff. 1.4. dargelegt, ist auf ihre entsprechenden Rügen – auch hier unter Vorbehalt der Ausführungen zum Terminkalender – hingegen mangels ausreichender Begründung ebenfalls nicht einzutreten.

### **E. 1.3.3**

Soweit die Beschwerdeführer im Übrigen vorbringen, in Bezug auf die Kunden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ nicht über die konkret erhobenen Vorwürfe informiert worden zu sein (Beschwerde vom 16. Juli 2018, S. 7, Ziff. 1.1. f.), stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage nach der jeweiligen Beschwer. Gemäss Art. 32 Abs. 2 BV hat jede angeklagte Person Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen. Mangels Beschuldigtenstellung kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf den verfassungsmässigen Informationsanspruch nach Art. 32 Abs. 2 BV berufen, weshalb sie nicht in ihren Rechten betroffen und somit nicht beschwert ist (vgl. dazu KIENER/KÄLIN, Grundrechte, 2007, § 43, S. 462). Der Beschwerdeführer als Beschuldigter im vorinstanzlichen Verfahren kann sich hingegen jederzeit auf den während der ganzen Verfahrens- dauer bestehenden Informationsanspruch nach Art. 32 Abs. 2 BV berufen; so grundsätzlich auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Eine allfällige Verletzung dieses Anspruchs kann allerdings bloss festgestellt und sanktioniert, nicht jedoch wiedergutmacht werden (Urteil BGer 1P.607/2001 vom 11. Januar 2002 E. 1.2). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass – selbst wenn im vorliegenden Verfahren eine Verletzung des verfassungsmässigen Anspruchs festgestellt würde (vgl. dazu jedoch E. 3) – diese auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr wiedergutmacht werden könnte. Der Beschwerdeführer hat demnach kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids (vgl. zum Ganzen BGE 118 Ia 488 E. 1a), womit es auch ihm hinsichtlich der Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte an der benötigten Beschwer mangelt.

### **E. 1.3.4**

Aufgrund des Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer einzig im Hinblick auf die Sicherstellung des Terminkalenders, die Beschwerdeführerin darüber hinaus auch bezüglich der Sicherstellung der übrigen Gegenstände beschwert ist. In den übrigen Punkten haben die Beschwerdeführer kein aktuelles unmittelbar rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids, sodass auf deren entsprechenden Rügen nicht einzutreten ist.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10

### **E. 1.4**

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde zu begründen. Verlangt das Gesetz, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfiicht (Bst. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Bst. b) und welche Beweismittel sie anruft (Bst. c). Die Beschwerdeführer haben somit genau aufzuführen, welche sachverhältnismässigen und rechtlichen Gründe einen anderslautenden Entscheid nahe legen (SCHMID, Art. 385 N. 3; Urteile BGer 6B\_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.1, 6B\_323/2015 vom 7. September 2015 E. 1.1 mit Verweis auf BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Sie haben darzutun, weshalb der angefochtene Entscheid in einem Punkt falsch sei, und dürfen sich nicht damit begnügen, ihre Sicht der Dinge darzulegen oder zu wiederholen. Bei Laienbeschwerden sind die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen, und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen (vgl. z.B. Urteil BGer 6B\_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1). Eine blosser Bestreitung der Ausführungen im angefochtenen Entscheid ohne Angabe von Gründen, welche einen anderen Entscheid nahelegen, genügt der Begründungspflicht nicht. Erfüllt die Eingabe diese Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Art. 385 Abs. 2 StPO erfasst allerdings lediglich Fälle, wo es überspitzt formalistisch wäre, wenn die Behörde eine Verfahrenshandlung als fehlerhaft bezeichnet, obwohl die Unregelmässigkeit sofort erkennbar war und durch einen entsprechenden Hinweis an die betreffende Partei hätte verbessert werden können. Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass die Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegen (BSK StPO-ZIEGLER/KELLER, 2. Aufl. 2014, Art. 385 N. 4). Die Beschwerdeführer bringen vor, die angeordneten Zwangsmassnahmen seien unverhältnismässig (Ziff. 2.1. der Beschwerde vom 16. Juli 2018). Dabei beziehen sich ihre Ausführungen im Wesentlichen auf die Beschlagnahme des Terminkalenders (Extraktion aus dem Computerprogramm „H.\_\_\_\_\_“). Sie setzen sich in ihrer Begründung an keiner Stelle damit auseinander, in wie fern die Hausdurchsuchung bzw. die Beschlagnahme der übrigen Gegenstände (diverse Ordner sowie Auszüge aus dem Computerprogramm „H.\_\_\_\_\_“ mit Daten, Krankengeschichten, Kostenvoranschläge, Ultraschall usw. der in der Verfügung genannten Kunden) den Anforderungen an die Eignung, Erforderlichkeit sowie Zumutbarkeit nicht gerecht werden. Mangels entsprechender Ausführungen gelingt es ihnen somit nicht, aufzuzeigen, weshalb diese Zwangsmassnahmen unverhältnismässig sind. Von einer Rückweisung der Beschwerde zwecks Verbesserung wird vorliegend abgesehen, da die Beschwerdeführer anwaltlich vertreten sind. Auf die Rüge betreffend Unverhältnismässigkeit der angeordneten Hausdurchsuchung bzw. Beschlagnahme ist – unter Vorbehalt der Ausführungen zur Unverhältnismässigkeit der Beschlagnahme des Terminkalenders – demzufolge (auch) mangels ausreichender Begründung nicht einzutreten.

### **E. 1.5**

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist vorliegend einzig auf die Rüge betreffend die Anordnung der Hausdurchsuchung bzw. Beschlagnahme des Terminkalenders einzutreten. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft zieht die Rückerstattung bzw. Vernichtung

des Terminkalenders sodann in casu nicht das Nichteintreten auf diesen Punkt nach sich. Denn die Rückgabe bzw. Vernichtung des Terminkalenders wurde von der Staatsanwaltschaft erstmals mit Stellungnahme vom 26. Juli 2018 und somit nach Beschwerdeerhebung in Aussicht gestellt. Der Auftrag zur Vernichtung erfolgte schliesslich mit Schreiben vom 6. September 2018. Gemäss der

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der nachträgliche Wegfall des im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vorgelegenen praktischen Interesses nicht das Nichteintreten sondern die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde zur Folge (vgl. zum Ganzen: BGE 118 Ia 488 E. 1a bestätigt in Urteil BGer 5A\_923/2017 vom 4. Juni 2018 E. 1.3.2. sowie explizit für die Beschwerde in Strafsachen: Urteil BGer 6B\_176/2014 vom 18. März 2014 E. 2).

### **E. 1.6**

Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.7**

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO). 2. Soweit die Beschwerdeführer die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme des Terminkalenders rügen und die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich – wie soeben erwähnt – die Löschung der entsprechenden Daten bzw. die Vernichtung der Datenträger in Auftrag gegeben hat, ist die Beschwerde und somit das vorliegende Verfahren in diesem Punkt als gegenstandslos abzuschreiben. 3. Selbst wenn in den übrigen Punkten auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste diese aus den nachfolgenden Gründen abgewiesen werden. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 6. Juni 2018 verletze seinen Informationsanspruch nach Art. 32 Abs. 2 BV (Beschwerde vom 16. Juli 2018, Ziff. 1.1 ff.), da er zu keinem Zeitpunkt über den konkreten Tatverdacht im Zusammenhang mit den Kunden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ aufgeklärt worden sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Wie er selbst vorbringt, wurde im September 2014 ein Strafverfahren wegen Betrug, Wucher sowie Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz gegen ihn eröffnet (act. 5001). In diesem Zusammenhang wurde er bereits mehrfach einvernommen und dabei über die ihm vorgeworfenen Handlungen informiert (u.a. anlässlich der ersten Einvernahme am 10. November 2014, vgl. act. 20'210 ff. insbesondere act. 20'224 ff., sowie anlässlich der Einvernahme vom 4. Juni 2018, act. 3100 ff.). Im Übrigen befanden sich bezüglich der Kunden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bereits zahlreiche Unterlagen in den Akten (act. 2028 ff.) und hätten vom Beschwerdeführer eingesehen werden können. Dies u.a. bei seiner letzten Aktenkonsultation im April 2018 (vgl. Quittung vom 18. April 2018). Die sich in den Akten befindlichen Unterlagen (insbesondere Leistungsabrechnungen) geben Auskunft über die konkreten Vorwürfe bzw. in Frage stehenden Leistungen (insbesondere bzgl. der Kundin D.\_\_\_\_\_, vgl. dazu act. 2029 f.) und liefern Informationen zur Zeitspanne bzw. dem Ort der vorgeworfenen Handlungen. Die Angaben im angefochtenen Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl lassen im Zusammenhang mit den Vorwürfen der zahlreichen übrigen Kunden sowie der Anzeige der J.\_\_\_\_\_ vom 18. Februar 2014 (act. 2000 ff.) ohne weiteres darauf schliessen, dass bezüglich der Kunden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ die gleichen Vorwürfe im Raum stehen. Aus der Aktennotiz

vom 22. September 2017 lässt sich überdies erkennen, dass bezüglich der Kunden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bisher noch keine Untersuchungshandlungen stattgefunden haben (act. 2068). Vor diesem Hintergrund überzeugt das Vorbringen des Beschwerdeführers, er hätte sich zu keinem

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 Zeitpunkt ein Bild davon machen können, aufgrund welcher konkreter Verdachtsmomente eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme angeordnet wurde, nicht. Im Übrigen ist bezüglich der geltend gemachten Verletzung des Informationsanspruchs nach Art. 32 Abs. 2 BV zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beschlagnahme um eine provisorische Massnahme handelt (vgl. BGE 120 IV 297 E. 3e) und somit nicht die gleichen Anforderungen an die Begründung des Beschlagnahmebefehls gestellt werden, wie bei einem Sachurteil (Urteil BStGer BB.2012.3 vom 15. Mai 2012 E. 2.1; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit commentaire CPP, 2. Aufl. 2016, Art. 263 N. 22a f.). Zwar ist die Beschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO mit einem „schriftlichen, kurz begründeten Befehl“ anzuordnen. Eine ausführliche Begründung ist i.d.R. jedoch nicht nötig (BSK StPO-BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 263 N. 62 mit Verweis auf BGE 120 IV 297 E. 3e). Beim Beschlagnahmebefehl ergibt sich der Inhalt und Umfang der Begründung aus seiner Funktion, dem Betroffenen den Grund und die Reichweite des Eingriffs in dessen Eigentum aufzuzeigen (a.a.O.). Gleiches gilt sinngemäss für die Anordnung der Durchsuchung nach Art. 241 StPO. Im Hinblick auf den Umstand, dass solche Verfügungen in der Regel rasch auszustellen sind, muss ein knappe Begründung grundsätzlich ausreichen (KELLER in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241 N. 25). Diesen Zweck erfüllte der angefochtene Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl in gleichem Masse wie er den Anforderungen in Art. 241 Abs. 2 StPO entspricht. Dass die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme auch im Zusammenhang mit der bisher nicht aktenkundig in Erscheinung getretenen Kundin F.\_\_\_\_\_ erfolgte, verstösst nicht gegen den Informationsanspruch nach Art. 32 Abs. 2 BV, zumal es dem Beschwerdeführer aus den soeben genannten Gründen durchaus möglich war, in Erfahrung zu bringen, dass bezüglich der genannten Kundin die gleichen Vorwürfe im Raum stehen. In dieser Hinsicht wird im Übrigen auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2018 verwiesen. Daraus sowie aus den Beilagen ist ferner ersichtlich, dass der Beschwerdeführer noch am gleichen Tag an dem die Hausdurchsuchung bzw. Beschlagnahme stattfand, zur Teilnahme an der Einvernahme der Zeugin F.\_\_\_\_\_ am 14. August 2018 eingeladen wurde. Selbst wenn er erst anlässlich der besagten Einvernahme über die konkreten Vorwürfe informiert worden sein sollte, wird dem Informationsanspruch nach Art. 32 Abs. 2 BV damit im vorliegenden Fall noch Genüge getan. Die Darlegungen des Beschwerdeführers vermögen schliesslich umso weniger zu überzeugen, als im seit 2014 laufenden Strafverfahren bereits mehrere Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahme- befehle mit der gleichen bzw. ähnlichen Begründung ausgestellt wurden (vgl. act. 5007 ff.), ohne dass sich der Beschwerdeführer bezüglich dieser Kunden in seinem Informationsanspruch verletzt sah. Insofern als – wie bereits erwähnt – bezüglich der Vorwürfe der Kunden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ bisher noch keine Untersuchungshandlungen stattgefunden haben (act. 2068), lässt sich sodann auch nachvollziehen, weshalb die entsprechenden Informationen (wenn auch mit zeitlicher Verzögerung zu den Vorwürfen) noch eingeholt und dementsprechend Zwangsmassnahmen angeordnet wurden. Insofern als sich die Anordnungen im angefochtenen Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl auf Unterlagen und Informationen zu den vier genannten Kunden beschränkten, kann entgegen

der Vorbringen des Beschwerdeführers auch nicht von einer unzulässigen Beweisausforschung die Rede sein. Vor diesem Hintergrund lässt sich im angefochtenen Befehl schliesslich auch kein Verstoss gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit erblicken, zumal darin darauf geachtet wurde, dass keine Daten von unbeteiligten Kunden beschlagnahmt werden und die angeordneten Zwangsmass-

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 nahmen auch sonst das mildeste mögliche Mittel darstellen, um den Zweck der Beweismittel- beschlagnahme zu erreichen, ohne dabei den Untersuchungszweck zu vereiteln. Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2018 verwiesen. Ob die Anordnung der Zwangsmassnahmen auf die Anzeige der Kundin F.\_\_\_\_\_ zurückzuführen ist, ist bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahmen bzw. des Strafverfahrens ebenso wenig zu berücksichtigen wie das Vorbringen der Beschwerdeführer, es handle sich dabei um eine „gerichtsnotorische Anzeigerin“, aufgrund deren Anzeigen bisher noch nie eine Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme durchgeführt wurde. Es mag zwar zutreffen, dass die Hausdurchsuchung insbesondere hinsichtlich der Kunden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ auch schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten durchgeführt werden können, daraus lässt sich jedoch nicht ohne weiteres auf die Unverhältnismässigkeit der Zwangsmassnahmen schliessen. Insbesondere nicht unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls (u.a. zahlreiche mögliche Geschädigte), die das gewählte Vorgehen nachvollziehen lassen. Der Hausdurchsuchungs- bzw. Beschlagnahmebefehl vom 6. Juni 2016 verletzt somit weder den Informationsanspruch nach Art. 32 Abs. 2 BV noch verstösst er gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. 4. 4.1. Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Vorliegend wurde auf die Rügen der Beschwerdeführer mehrheitlich nicht eingetreten, weshalb es sich grundsätzlich rechtfertigt, ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Allerdings gilt es in casu – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerde bzw. das vorliegende Verfahren mit Blick auf den Terminkalender als gegenstandslos abgeschrieben wurde. Wie die Kosten in einem solchen Fall zu verteilen sind, wird in Art. 428 StPO nicht geregelt und ist in der Lehre umstritten (vgl. dazu Urteil KG FR 502 2017 36 vom 9. August 2017 mit Verweis auf CHRISTEN, Kostenfolge im kantonalen Beschwerdeverfahren in Strafsachen, ZStR 131/2013, S. 177 ff.). Ein Teil der Lehre sieht vor, dass die Partei, die die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens zu verantworten hat, die Kosten zu tragen hat. Andere Autoren sind der Auffassung, dass hinsichtlich der Kostenverteilung in erster Linie auf den mutmasslichen Verfahrensausgang abzustellen ist, ohne dass unter Verursachung weiterer Umtriebe die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen wären (so auch BGE 129 V 113 E. 3.1). Im vorliegenden Einzelfall rechtfertigt es sich mit Blick auf die Prozessökonomie nicht, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen, zumal die Gegenstandslosigkeit nur einen Teil des Verfahrens betrifft und die diesbezüglich vorzunehmende Beurteilung des mutmasslichen Verfahrensausgangs unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Stattdessen rechtfertigt es sich, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in Höhe von CHF 600.- (Gebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 100.-) je zur Hälfte den Beschwerdeführern (solidarisch) sowie dem Staat Freiburg aufzuerlegen. 4.2. Gemäss Art. 436 Abs. 2 StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren, wenn weder ein vollständiger oder teilweiser

Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, sie jedoch in einem anderen Punkt obsiegt. In Anlehnung an die obige Verteilung der Kosten für das Beschwerdeverfahren und ohne den mutmasslichen Verfahrensausgang zu beurteilen, wird den Beschwerdeführern mit Blick auf die sich stellenden Fragen sowie den Umfang der Beschwerde

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 (inkl. Replik) und unter Anwendung des Stundentarifs für Strafsachen im Kanton Freiburg von CHF 250.- (Art. 75a JR, Art. 124 JG) eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von insgesamt CHF 800.- inklusiv Auslagen, zuzüglich MwSt. von 7.7%, ausmachend CHF 61.60 zugesprochen, welche dem Staat Freiburg auferlegt wird. Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben wird. II. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von CHF 600.- (Gebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 100.-) werden je zur Hälfte dem Staat Freiburg sowie A.\_\_\_\_\_ und der B.\_\_\_\_\_ AG (solidarisch) auferlegt. III. A.\_\_\_\_\_ und der B.\_\_\_\_\_ AG wird eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt CHF 800.-, zuzüglich MwSt. von CHF 61.60, zugesprochen, welche dem Staat Freiburg auferlegt wird. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 2. Oktober 2018/jko Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

#### **E. 6**

Juli 2018 übergeben. Diese Ausführungen geben zu keinen Zweifeln Anlass, zumal die eingereichte Empfangsbestätigung auf dem angefochtenen Befehl vom gleichen Tag datiert. Die am 16. Juli 2018 der Post übergebene Beschwerdeschrift wurde somit rechtzeitig eingereicht (vgl. Art. 90 Abs. 1 sowie 91 Abs. 2 StPO).

#### **E. 10**

April 2018 E. 2 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.